OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603971/2/KHa

Datum:
Linz, 2. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Mag. Dr. H K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2020, GZ: VStV/920300612434/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. August 2020, GZ: VStV/920300612434/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40,00 Euro wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), wobei diesem Folgendes vorgeworfen wurde:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 20.02.2020, 10:19 Uhr
Ort: L, A-H-P
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 23 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. September 2020 fristgerecht Beschwerde. Dass sich die Beschwerde eindeutig gegen das Straferkenntnis zu GZ VStV/920300612434/2020 richtet, ist aus der Anführung dieser Geschäftszahl im Betreff ersichtlich. Die in weiterer Folge irrtümliche Anführung der Geschäftszahl VStV/92030054883/2020 im weiteren Text sowie die Angabe der Tatzeit mit 1. Februar 2020, 09:14 Uhr schadet demzufolge nicht. Es ist nicht zweifelhaft, dass sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde zu Geschäftszahl VStV/920300612434/2020 richtet.

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst aus, dass er sein Fahrzeug nicht so geparkt habe, dass ein anderes Fahrzeug am Wegfahren gehindert worden wäre. Zudem sei auch der Bescheid an sich mangelhaft, da es die erkennende Behörde unterlassen habe, Gründe anzugeben, die in Ausübung der freien Beweiswürdigung zur Feststellung des Sachverhalts geführt hätten. Die Behörde habe sich zudem mit der Rechtfertigung des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt. Inhaltlich bestehe zwischen den Eigentümern des Hauses A-H-P Einvernehmen darüber, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abstellen dürfe und würden zudem die Bestimmungen der StVO auf einem Privatparkplatz keine Anwendung finden. Zudem habe der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auch nicht so abgestellt, dass es dem Lenker eines PKW verunmöglicht worden wäre, den Privatparkplatz zu verlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten S A C H V E R H A L T aus:

Am 20. Februar 2020, 10:19 Uhr, hat der Beschwerdeführer seinen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x parallel entlang der Straße vor dem Wohnhaus A-H-P geparkt.

Im Spruch des Straferkenntnisses vom 21. August 2020, zu GZ: VStV/920300612434/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 20. Februar 2020 um 10:19 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen x (A) am Tatort L, A-H-P so zum Parken aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde. Weitere Ausführungen zum konkreten Tatvorwurf finden sich im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses nicht.

Auch in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich keine weiteren Ausführungen dazu, der Lenker welches Fahrzeuges am Wegfahren gehindert worden sein soll bzw. worin die Behinderung am Wegfahren konkret bestanden haben soll.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 23 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis

III.2.1 Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Nach § 44a VStG ist es demnach rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094 mwN; zuletzt VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

III.2.2. Der Tatvorwurf im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet: *„Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.“* Damit beschränkt die belangte Behörde den Tatvorwurf jedoch darauf, den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 StVO 1960 wiederzugeben, ohne auf einen konkreten Tatvorwurf bzw. auf die konkrete Verkehrs- bzw. Parksituation zur Tatzeit am Tatort einzugehen.

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer damit im Spruch lediglich, den Lenker (irgend)eines anderen Fahrzeuges zur Tatzeit am Wegfahren gehindert zu haben. Der Spruch lässt jedoch jegliche Ausführungen dazu vermissen, welcher Lenker welches Fahrzeuges in welcher Art und Weise am Wegfahren gehindert wurde.

Damit fehlt es dem Spruch jedoch an der Konkretisierung der maßgeblichen Tatbestandsmerkmale des § 23 Abs. 1 StVO und mangelt es dem Spruch an jeglicher Subsumtion des gesetzlichen Tatvorwurfs zu einem konkreten Tatverhalten bzw. eines konkreten Taterfolges.

III.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass bereits aus dem Spruch die zur Last gelegte Tathandlung hervorgehen muss, dies im Hinblick auf alle gesetzlichen Tatbestandmerkmale der verletzten Rechtsnorm.

Es reicht damit nicht aus, im Spruch ausschließlich den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 StVO wörtlich zu zitieren, ohne anschließend durch eine Umschreibung der Tathandlung bzw. des Taterfolges die notwendigen Konkretisierungen vorzunehmen. Fehlt es an dieser Konkretisierung, ist jedoch auch eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich (vgl dazu etwa VwGH 06.06.2020, Ra 2019/02/0213 mit Verweis auf VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

III.2.4. Aus dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist weder nachvollziehbar, welcher Lenker welches Fahrzeuges durch das vom Beschwerdeführer gehaltene bzw. geparkte Auto am Wegfahren gehindert worden sein soll bzw. wodurch im konkreten Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal „am Wegfahren gehindert“ verwirklicht worden sein soll.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Bestimmung des § 23 Abs. 1 StVO bereits mehrfach judiziert hat, ist für die Beurteilung der Frage, ob durch das Abstellen eines Fahrzeuges der Tatbestand des § 23 Abs. 1 StVO erfüllt wird, entscheidend, ob ein durchschnittlich ausgebildeter und geschickter Fahrzeuglenker ohne komplizierte Lenkmanöver unter größerem Zeitaufwand - worunter freilich ein kurzes zwei bis dreimaliges Reversieren nicht zu verstehen sein wird – seine Fahrt fortsetzen kann.

Selbst in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich hierzu keinerlei Ausführungen und hat sich die belangte Behörde daher im gesamten Straferkenntnis weder damit auseinander gesetzt, welcher Lenker welches Fahrzeuges am Wegfahren gehindert worden sein soll noch finden sich Anhaltspunkte dafür, wodurch sich das Tatbestandmerkmal „am Wegfahren gehindert“ iSd Definition des Verwaltungsgerichtshofes ergeben habe. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 StVO um ein Erfolgsdelikt und nicht um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG handelt (VwGH 13.02.1987, 86/18/0251).

III.2.5. Da eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben. Dies insbesondere deshalb, da im gesamten Straferkenntnis keine Ausführungen zu finden sind, welcher Lenker am Wegfahren gehindert worden sein soll.

Diese Konkretisierungen sind jedoch jedenfalls erforderlich, um von einer eindeutigen Tatumschreibung iSd § 44a Abs. 1 VStG sprechen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches sowie an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbestandsmerkmalen des § 23 Abs. 1 StVO 1960. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas